



DAS GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN NACH DEM BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Ein Leitfaden für Antragstellerinnen, Planungsbüros,
Verbände und interessierte Dritte

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Innovationen und Veränderungen brauchen rechtssichere und zügige Anzeige- und Genehmigungsverfahren. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) legt deshalb diesen Leitfaden zu Genehmigungs- und Anzeigeverfahren vor. Er richtet sich an Betriebe, Planungsbüros und sonstige Interessierte und fasst die wichtigsten Zusammenhänge des Genehmigungsrechts sowie Hinweise zur Antragstellung in anschaulicher und kompakter Form zusammen.



Wir hoffen damit beispielsweise, die Fragen, ob eine geplante Anlage überhaupt genehmigungsbedürftig ist und welche Verfahrensart dann die richtige ist, zu beantworten und einen Leitfaden für konkrete Entscheidungen sowie Tipps für ein zügiges Genehmigungsverfahren zu geben. Außerdem gibt es Hinweise zu den genehmigungsrechtlichen Besonderheiten bei sogenannten Störfallanlagen sowie zu den Spezialregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen wie z. B. Windkraftanlagen.

Je besser ein Antrag vorbereitet ist, desto schneller und sicherer kann eine Genehmigung erfolgen. Ich hoffe, dieser Leitfaden trägt dazu bei.

Jens Kerstan

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jens H. Kerstan'. The signature is stylized and cursive.

Senator für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einführung	7
2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?	8
2.1. Was gehört zu einer Anlage? – Der Anlagenbegriff	8
2.1.1. Nebeneinrichtungen	8
2.1.2. Gemeinsame Anlage	9
2.2. Ausnahmen von der Genehmigungsbefreiung	9
2.2.1. Zwölf-Monats-Grenze	9
2.2.2. Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab	9
2.3. Bestehende Anlagen	9
2.3.1. Übergangsregelungen für bestehende Anlagen	9
2.3.2. Hineinwachsen in die Genehmigungsbefreiung	10
2.4. Besondere Anlagentypen	10
2.5. Betriebsbereiche nach Störfallverordnung	10
2.6. Entscheidungshilfe zur Genehmigungsbefreiung	10
3. Welche Verfahrensart ist für mein Vorhaben die richtige?	12
3.1. Änderungen einer genehmigten Anlage	13
3.1.1. Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht	13
3.1.2. Anzeigepflichtige Änderung	14
3.1.3. Genehmigungspflichtige Änderung	14
3.1.4. Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtiger Änderung	15
3.2. Sonderregelung zu Versuchsanlagen	15
3.3. Feststellung der Verfahrensart	16
3.4. Teilgenehmigung	16
3.5. Vorbescheid	16
4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?	17
4.1. Antragsberatung	17
4.2. Erstellung der Antragsunterlagen	18
4.2.1. Antragstellungsprogramm ELiA	19
4.2.2. Einreichung der Antragsunterlagen	19
4.3. Antragsprüfung	20
4.3.1. Cursorische Vollständigkeitsprüfung	20
4.3.2. Inhaltliche Prüfung	21
4.3.3. Dauer des Verfahrens	21
4.4. Öffentlichkeitsbeteiligung	21
4.5. Entscheidung	22
4.5.1. Bescheid-Entwurf	22
4.5.2. Inhalte der Genehmigung	22
4.5.3. Ablehnung	23
4.6. Gebühren und Auslagen	23
4.7. Vorzeitiger Beginn	24
4.7.1. Voraussetzungen für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns	24
4.7.2. Zulassungsentscheidung	25

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	26
5.1. UVP-Pflicht bei Neuvorhaben	26
5.1.1. Allgemeine Vorprüfung	26
5.1.2. Standortbezogene Vorprüfung	26
5.2. UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben	26
5.2.1. Erneute UVP-Pflicht bei Änderungen	27
5.2.2. Erstmalige UVP-Pflicht bei Änderungen	27
5.3. UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben	27
5.3.1. UVP-Pflicht bei nachträglicher Kumulation	28
5.4. Altvorhabenprivileg	28
5.5. UVP und BlmSchG-Verfahren	28
5.5.1. Scoping-Termin	29
5.5.2. Untersuchungsrahmen	29
5.5.3. UVP-Bericht	29
5.5.4. Zusammenfassende Darstellung	29
5.5.5. Begründete Bewertung	29
5.6. UVP-Vorprüfung und BlmSchG-Verfahren	29
6. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?	31
6.1. Projektierung und Beratung	31
6.2. Erstellung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen	31
6.3. Prüfung	32
6.3.1. Entscheidung	32
6.3.2. Entscheidung – störfallrelevante Änderung	33
7. Störfallrelevanz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	36
7.1. Anzeigeverfahren nach § 23a BlmSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	36
7.1.1. Prüfung	36
7.2. Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	36
7.2.1. Prüfung	37
8. Hinweise zu Erneuerbare-Energien-Anlagen	38
8.1. Vorgaben zu Verfahrensmodifikationen nach § 10 Abs. 5a und § 23b Abs. 3a BlmSchG	38
8.1.1. Einheitliche Stelle	38
8.1.2. Zusammenfassung von Nachforderungen	38
8.2. Vorgaben zu Repowering-Vorhaben nach § 16b BlmSchG	38
8.2.1. Delta-Prüfung	39
8.2.2. Repowering von Windkraftanlagen	39
8.3. Befristete Verfahrensvereinfachung (§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)	40
Danksagung	42
Anlage	44
Abkürzungen zu Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	46

1. Einführung

Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die an einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren beteiligt sind oder von diesem betroffen sein können. Dies sind vor allem:

- Vorhabenträgerinnen
- Planungsbüros
- interessierte Dritte

Der Leitfaden soll einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen bieten und möglichst allgemeinverständlich den Ablauf der verschiedenen Verfahrensarten darstellen. Es kann jedoch nur ein Überblick gegeben werden, der nicht das Vorgespräch bzw. die Antragsberatung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) als zuständige Genehmigungsbehörde ersetzen kann.

Der Leitfaden enthält Tipps und Hinweise, die insbesondere Möglichkeiten der Vereinfachung oder Beschleunigung von Genehmigungsverfahren aufzeigen. Diese sind in **gelb** unterlegten Kästen enthalten.

Weitere Informationen zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie zum Antragstellungsprogramm ELiA sind auf der Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/anlagengenehmigungen-start-159354>

Mit der Bereitstellung des vorliegenden Leitfadens werden die Anforderungen nach § 10 Abs. 5a Nr. 2 S. 1 BImSchG erfüllt.

Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist in Hamburg die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) zuständig. Die Dienststellen/Referate für die Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung sind im Amt I „Immissionsschutz und Abfallwirtschaft“ angesiedelt.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz>

2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise Gefahren, oder erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen können, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Diese genehmigungspflichtigen Anlagen sind abschließend im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgezählt. Die Genehmigungsbedürftigkeit vieler Anlagen ist von einer dort festgelegten Leistungsschwelle oder Anlagengröße abhängig, die sich aus dem tatsächlich möglichen bzw. rechtlich zulässigen Betriebsumfang ergibt (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV).

2.1. Was gehört zu einer Anlage? – Der Anlagenbegriff

Zu Anlagen gehören nach der Definition in § 3 Abs. 5 BImSchG

- Betriebsstätten inkl. Maschinen, Geräten, technischen Einrichtungen und sich auf dem Betriebsgrundstück bewegendes Fahrzeugen (nicht mehr auf öffentlichen Straßen) und
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können.

Der Anlagenbegriff ist grundsätzlich weit auszulegen.

Zu einer Anlage gehören sämtliche Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind (sog. Anlagenkern, § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) sowie in der Regel vorhandene Nebeneinrichtungen.

2.1.1. Nebeneinrichtungen

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Sie gehören nicht zum Kern der Anlage, sind für den Betrieb also nicht erforderlich, aber ihm dienlich (Beispiele: Rohstoff-, Brennstoff-, Produktlager, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen). Dagegen zählen etwa reine Verwaltungsgebäude nicht zu den Nebeneinrichtungen.

Nebeneinrichtungen zählen nur dann zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsumfang, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und von Bedeutung sein können für das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen im Sinne des BImSchG.

Auch wenn eine Nebeneinrichtung für sich genommen eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV darstellt und damit eine sog. Nebenanlage bildet, ist für die Gesamtanlage nur eine Genehmigung erforderlich (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV), welche Haupt- und Nebenanlage umfasst.

2.1.2. Gemeinsame Anlage

Wenn mehrere gleichartige Anlagen desselben Betreibers (z. B. Lackierstraßen) in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, liegt eine gemeinsame Anlage vor. Sofern diese Anlage in der Gesamtbetrachtung die maßgebliche Leistungsschwelle bzw. Anlagengröße des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet, besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV).

2.2. Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit

2.2.1. Zwölf-Monats-Grenze

Für mobile Anlagen, die nicht länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden, besteht keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV). Dies gilt nicht für Anlagen, die in der Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind (Abfallentsorgungsanlagen), jedoch auch für Anlagen, die Abfälle am Ort des Entstehens behandeln. Das können z. B. mobile Bauschuttbrechanlagen sein, die auf verschiedenen Baustellen jeweils weniger als zwölf Monate betrieben werden.

Für die Beurteilung der Genehmigungspflicht ist maßgeblich, ob eine objektivierbare Einschätzung vorliegt, nach der eine Anlage am selben Ort aufgrund der gegebenen Umstände nicht länger als zwölf Monate betrieben wird. Am selben Ort bedeutet dabei insbesondere auf einem (Betriebs-)Grundstück. Das Versetzen der Anlage innerhalb des Grundstücks bewirkt daher in aller Regel nicht den Wegfall der Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn nach einem Standortwechsel eine Anlage an einem früheren Standort wieder betrieben wird und auf diese Weise ab Betriebsbeginn eine Zeitspanne von zwölf Monaten oder mehr absehbar ist.

2.2.2. Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab

Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV), auch wenn sie im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind. Werden jedoch mit diesen Anlagen darüberhinausgehende Zwecke verfolgt, sind sie genehmigungsbedürftig. Ferner ist eine derartige Anlage genehmigungsbedürftig, wenn hinsichtlich ihrer Kapazität der Labor- oder Technikumsmaßstab überschritten ist. Die Abgrenzung zu einer Versuchsanlage ist zu beachten ([siehe dafür Abschnitt 3.2](#)).

2.3. Bestehende Anlagen

2.3.1. Übergangsregelungen für bestehende Anlagen

Wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende Anlage neu unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Danach ist diese Anlage von der Erstgenehmigung freigestellt (sofern die bis zum Eintritt der Genehmigungspflicht erforderlichen Zulassungen vorliegen). Allerdings müssen diese Anlagen der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 67 Abs. 2 BImSchG).

2.3.2. Hineinwachsen in die Genehmigungsbedürftigkeit

Eine bestehende, bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage bedarf dann einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung, wenn im Zuge einer geplanten Erweiterung die maßgebliche Leistungsschwelle oder Anlagengröße nach Anhang 1 der 4. BImSchV erstmals überschritten wird. Genehmigungsbedürftig ist dann die Gesamtanlage (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

2.4. Besondere Anlagentypen

Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen

Über einen Genehmigungsantrag für eine Anlage, die für unterschiedliche Betriebsvarianten oder für den Umgang mit variierenden Stoffen konzipiert ist, wird in einem einzigen Genehmigungsverfahren entschieden (§ 6 Abs. 2 BImSchG).

2.5. Betriebsbereiche nach Störfallverordnung

Während das sonstige Immissionsschutzrecht auf die Anlage abzielt, betrachtet das Störfallrecht den gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers vorhandenen Betrieb (Betriebsbereich). Sobald in einem Betrieb die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) erreicht oder überschritten sind, hat der Betreiber die Errichtung eines Betriebsbereichs mindestens nach § 7 der 12. BImSchV anzuzeigen. Sofern es sich um eine Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, ist die störfallrelevante Änderung nach § 15 Abs. 2a BImSchG anzuzeigen. Die zuständige Sachbearbeitung der BUKEA prüft, ob diese störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftig nach § 16a BImSchG ist.

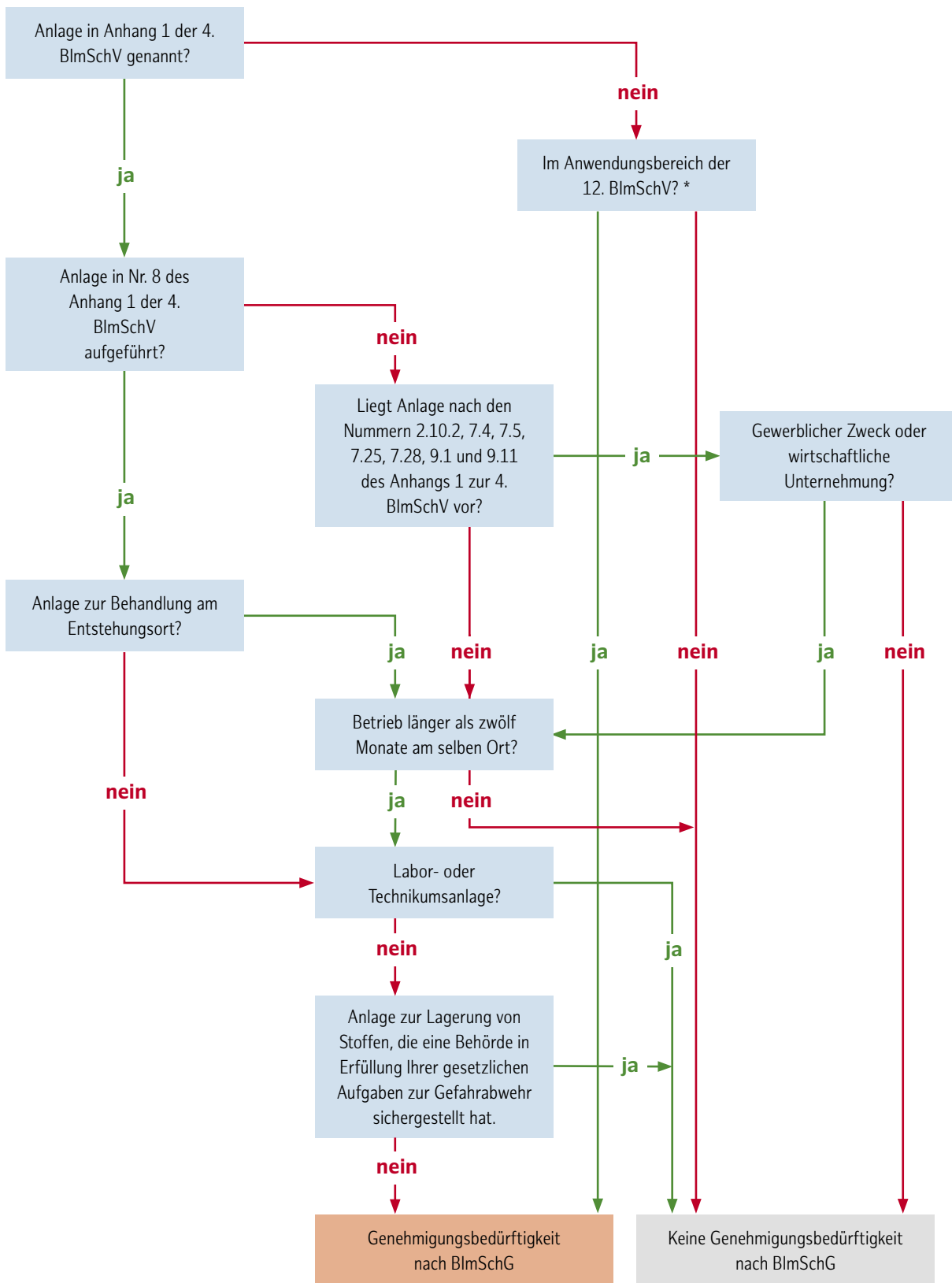
Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

- **Genehmigungsbedürftigkeit im Einzelfall**

Bei weitergehenden Fragen zur Genehmigungsbedürftigkeit einer geplanten Anlage sollten sich Vorhabenträgerinnen möglichst frühzeitig an die zuständige Sachbearbeitung in der BUKEA wenden. Ist diese nicht bereits bekannt, kann die Anfrage auch an immissionsschutz@bukea.hamburg.de gesendet werden.

2.6. Entscheidungshilfe zur Genehmigungsbedürftigkeit

Nachfolgende Abbildung kann als erste Entscheidungshilfe bei der Frage dienen, ob ein Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



* Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (nach BImSchG) ist nach § 23a BImSchG ein Anzeigeverfahren durchzuführen, wenn eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung erfolgt. Erst wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird oder weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung (die sich ebenfalls auf Schutzobjekte bezieht) festgestellt wird, ist eine Genehmigung nach § 23b BImSchG erforderlich (siehe auch Kapitel 7).

3. Welche Verfahrensart ist für mein Vorhaben die richtige?

Grundsätzlich sind für ein Vorhaben vier mögliche Verfahrensarten zu unterscheiden:

1) **Genehmigungs- und anzeigefreie** Vorhaben:

Nach dem BImSchG genehmigungs- und anzeigefrei sind Vorhaben, die

- a) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ([siehe Kapitel 2](#)) und keine Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV betreffen

oder

- b) Änderungen an bestehenden Anlagen darstellen, die keine negativen (nachteiligen) wie auch positiven Auswirkungen auf die Umwelt haben können und sich innerhalb des bisherigen Genehmigungsumfangs bewegen.

2) **Anzeigebedürftige** Vorhaben:

Nach dem BImSchG und den nachgeordneten Rechtsverordnungen sind anzeigebedürftige Vorhaben

- a) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs an einer genehmigten Anlage nach § 15 Abs. 1 BImSchG, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Hierbei ist es unerheblich, ob die Auswirkungen positiv oder negativ sind.
- b) Errichtungen von Betriebsbereichen oder störfallrelevante Änderungen gemäß § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV. Diese Anzeige kann entfallen, wenn die Angaben nach § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV bereits im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens nach BImSchG vorgelegt wurden.

3) In einem **vereinfachten Verfahren** ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigende Vorhaben:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ist in der Regel durchzuführen, wenn

- a) der Anlagentyp in Spalte c der Anlage 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist (Neuerrichtung oder genehmigungsbedürftige Änderung)

oder

- b) auf besonderen Antrag bei Änderungen von Anlagen, die in Spalte c der Anlage 1 der 4. BImSchV zwar mit G gekennzeichnet sind, bei deren Änderung aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG)

oder

- c) die Antragstellerin dies freiwillig anstelle einer Anzeige beantragt (§ 16 Abs. 4 BImSchG).

4) In einem **förmlichen Verfahren** mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigende Vorhaben:

Ein förmliches Verfahren ist in der Regel durchzuführen, wenn

- a) der Anlagentyp in Spalte c der Anlage 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist

oder

b) für die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung ([siehe auch Kapitel 5](#)) durchzuführen ist

oder

c) die Antragstellerin dies anstelle eines vereinfachten Verfahrens beantragt (§ 19 Abs. 3 BImSchG)

oder

d) eine störfallrelevante Errichtung bzw. Änderung nach § 16a BImSchG, § 19 Abs. 4 BImSchG, § 23b BImSchG vorgesehen ist.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, wie Änderungsvorhaben zu differenzieren sind und ob diese anzeige- oder genehmigungspflichtig sind.

3.1. Änderungen einer genehmigten Anlage

Grundlage für die Beurteilung, ob eine Änderung im Rechtssinne gegeben ist, ist der Inhalt der bereits erteilten Genehmigungen einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen. Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die geplante Änderung positive oder negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dagegen sind bereits genehmigte Veränderungen (z. B. Erhöhung der Produktion im Rahmen genehmigter Kapazitäten) anzeige- und genehmigungsfrei.

Bei Änderungen von Anlagen in einem bestehenden Betriebsbereich (im Sinne des Störfallrechts) ist zusätzlich die störfallrelevante Änderung gemäß [Kapitel 6](#) zu prüfen.

Ob eine Änderung vorliegt, ergibt sich aus dem Vergleich des geplanten Vorhabens mit dem legalen Bestand der bestehenden Anlage (erteilte Genehmigungen, inkl. Unterlagen sowie Änderungsgenehmigungen, nachträgliche Anordnungen usw. **aber nicht § 15-Anzeigen**). Eine Änderung liegt nur vor, wenn die betreffende Maßnahme **vom Genehmigungsbescheid nicht mehr gedeckt** ist.

3.1.1. Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt (in § 1 Abs. 1 BImSchG genannte Schutzgüter) haben können, sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig.

Sollten Zweifel bestehen, ob eine Änderung anzeigefrei ist, sollte mindestens von einer Anzeigepflicht ausgegangen werden oder Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA gehalten werden ([siehe auch Abschnitt 3.1.2](#)).

Beispiele für Anlagenänderungen ohne Auswirkungen auf Schutzgüter sind etwa:

- Veränderungen / Abweichungen in der Auslastung innerhalb der genehmigten Kapazität und Betriebsweise,
- Änderung der Verwertung oder Verwertungswege von anfallenden bereits genehmigten Abfällen. Nicht aber, wenn die Änderung einen neuen Verwertungsweg im eigenen Betrieb darstellt,
- Ebenso wenig stellen Reparatur, Ersatz oder Austausch von baugleichen Anlagenteilen eine solche Änderung dar (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

Werden dagegen in einem nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Betrieb zusätzliche Apparate, Maschinen, technische Einrichtungen aufgestellt, eingebaut oder geändert oder werden andere Stoffe, Verfahren usw. eingesetzt, handelt es sich um anzeigepflichtige Änderungen. Auch wenn z. B. eine Betriebszufahrt verlegt wird oder sich der Zulieferverkehr vermehrt, können sich hierdurch etwa Änderungen der Lärmsituation ergeben, die anzeigepflichtig sind. Dies gilt auch im Falle der Verbesserung der Situation. Es kommt nicht auf die Intensität der Auswirkungen an; da nur eindeutig fehlende Auswirkungen nach dem Wortlaut des § 15 BImSchG eine Anzeige entbehrlich machen können. Sind Abweichungen vorhanden, sind diese im Zweifelsfall anzeigepflichtig.

3.1.2. Anzeigepflichtige Änderung

Änderungen an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind – sofern nicht die Genehmigungspflicht greift – anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG); dies gilt auch für positive Auswirkungen. Die Anzeige wird bei der zuständigen Sachbearbeitung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft eingereicht. Sollte diese nicht bekannt sein, können unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/ansprechpartner-start-160502> Kontakte recherchiert werden. Die eingereichten Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass die Sachbearbeitung prüfen kann, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung bedarf oder nicht. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig. Beispiele für anzeigepflichtige Änderungen folgen [im Abschnitt 3.1.4.](#)

3.1.3. Genehmigungspflichtige Änderung

Für Änderungen an der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden *können* und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von Bedeutung, d.h. erheblich, sein können (wesentliche Änderung) oder durch die Änderung eigenständig eine Genehmigungsschwelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschritten wird (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation für die Umwelt (z. B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens) führen kann. Änderungen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen, unterliegen damit keiner Genehmigungspflicht, aber einer Anzeigepflicht.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen, wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 BImSchG ansonsten sichergestellt ist.

Eine Genehmigung kann auch bei lediglich anzeigebedürftigen Änderungen beantragt werden. Der Vorteil bei der freiwilligen Durchführung eines Genehmigungsverfahrens kann in einer höheren Rechtssicherheit und in der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen. Es müssen dann in der Regel keine weiteren Genehmigungen separat eingeholt werden, wie z. B. die Baugenehmigung.

Es kann auch sinnvoll sein, freiwillig ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen. Durch die Bekanntmachung der Genehmigung beginnt eine einmonatige Widerspruchsfrist, innerhalb derer Drittwidersprüche zugelassen werden. Gehen innerhalb dieser Frist keine Widersprüche ein, ist der Genehmigungsbescheid bestandskräftig. Sofern eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erfolgt, haben betroffene Dritte gemäß § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Widerspruchsfrist von einem Jahr.

Zudem ist eine Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn im Zuge der Änderung festgestellt wird, dass es sich um eine störfallrelevante Änderung handelt, die genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16a BImSchG ist. Dies ist der Fall bei erstmaliger oder weiterer Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands oder bei einer erheblichen Gefahrenerhöhung bezogen auf ein Schutzobjekt ([vgl. hierzu auch Kapitel 6.3.2](#)).

Bei der Entscheidung für ein Genehmigungsverfahren kommt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zum Tragen, d.h. andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung, Dampfkesselerlaubnis – nicht dagegen: wasserrechtliche Erlaubnisse) werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst. Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren hat die Anzeige keine Konzentrationswirkung, d.h. sofern andere behördliche Entscheidungen erforderlich sind (z.B. eine Baugenehmigung), müssen diese separat beantragt werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übernimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die Beteiligung der Behörden, die fachliche Anforderungen an das Vorhaben stellen.

Auf Anfrage berät die zuständige Sachbearbeitung der BUKEA die Antragstellerin zu den verschiedenen Verfahrensarten und insbesondere zur Zeitdauer sowie zu Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Verfahren.

3.1.4. Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtiger Änderung

Die Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Vorhaben kann im Einzelfall eine genaue Prüfung erfordern.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des BImSchG, die nicht offensichtlich gering sind, stellen das Kernkriterium bei der Frage dar, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

Verbesserungen im Immissionsschutz können mit Verschlechterungen in anderen Bereichen einhergehen. Nachteile sind prinzipiell separat zu betrachten (keine Saldierung) und führen zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Beispiele für die Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtiger und lediglich anzeigebedürftiger Anlagenänderung:

Eine **Kapazitätserhöhung** in einer Anlage, die die **Umweltauswirkungen** relevant vergrößert, ist in der Regel genehmigungsbedürftig. Somit laufen bisher nicht vom Zulassungsumfang gedeckte Kapazitätserhöhungen oder auch Betriebszeitenerweiterungen häufig auf ein Genehmigungsverfahren hinaus.

Ein **Lagermediumwechsel** einer leicht entzündlichen Flüssigkeit durch eine andere leicht entzündliche Flüssigkeit, dürfte lediglich anzeigepflichtig sein.

Änderungen, auch Verbesserungen, die **neue Sicherheitsfragen** aufwerfen (z.B. Errichtung eines Ammoniaklagers für Entstickungsmaßnahmen, Explosionsgefahren durch Einhausungen) sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

3.2. Sonderregelung zu Versuchsanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), ist auch dann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn diese im Anhang 1 der 4. BImSchV

in Spalte c mit einem G gekennzeichnet sind. Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt. Auf Antrag kann dieser Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängert werden. Diese Ausnahme des vereinfachten Verfahrens gilt nicht, wenn für das Vorhaben bzw. die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV).

3.3. Feststellung der Verfahrensart

Eine ausführliche Entscheidungshilfe, mit der die zutreffende Verfahrensart für ein Neu- oder Änderungsvorhaben ermittelt werden kann, ist in der Anlage dargestellt. Zur Unterscheidung zwischen förmlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren folgen weitere Erläuterungen [in Kapitel 4](#).

3.4. Teilgenehmigung

Die Möglichkeit der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung des Vorhabens bei **Großprojekten** beitragen. Hier wird das Vorhaben abschnittsweise genehmigt. Zwar muss auch dabei eine vorläufige Prognose die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vorhabens bestätigen. Jedoch muss die Detailplanung der später beantragten Abschnitte noch nicht so weit fortgeschritten sein wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben.

3.5. Vorbescheid

Durch Vorbescheid nach § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die die Antragstellerin bestimmt, vorab entschieden werden. Praktisch relevant ist etwa die Klärung einzelner immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen einer Anlage.

Ergeht der Vorbescheid, entfaltet er Bindungswirkung für die spätere (Teil-)Genehmigung. Dies gilt jedoch nur, wenn der spätere Antragsumfang bezüglich der im Vorbescheid entschiedenen Teile nicht geändert wird.

Wie die Teilgenehmigung erfordert der Vorbescheid, dass die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage nach vorläufiger Beurteilung bejaht werden kann.

Ein Vorbescheid begründet keinen Rechtsanspruch auf die spätere Erteilung einer Genehmigung. Liegen andere Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden. Der Vorbescheid berechtigt auch nicht zur Durchführung von Arbeiten, die der Errichtung der Anlage dienen, wie z. B. Vorbereitung des Baufeldes.

Die Gültigkeit eines Vorbescheids ist zeitlich befristet: Sofern die Antragstellerin innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids keine Genehmigung beantragt, wird der Vorbescheid unwirksam. Diese Frist kann auf Antrag um zwei Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

- **Anzeigefrei?**

Es empfiehlt sich, mit der zuständigen Sachbearbeitung zu klären, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeigefrei ist. Dabei sollte auch geklärt werden, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bestehen, z. B. nach Baurecht.

- **Befristete Genehmigung**

Eine Genehmigung kann auch nur für eine bestimmte Frist beantragt werden. Das kann sinnvoll sein, wenn z. B. ein Grundstück nur für eine bestimmte Zeit genutzt werden kann, weil es dort andere Planungen gibt, die dem Vorhaben entgegenstehen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Besteht für die Errichtung und den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage ein Genehmigungserfordernis nach BImSchG (vgl. [Kapitel 2](#) und [3](#)), ist vor Ausführung des geplanten Vorhabens ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Der Ablauf des Verfahrens wird durch spezifische Verfahrensvorschriften vorgegeben (siehe §§ 10 und 19 BImSchG sowie Regelungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

In diesem Kapitel werden zunächst die notwendigen Schritte vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren beschrieben, dazu gehören die **Antragsberatung** sowie die **Erstellung der Antragsunterlagen**.

Darauffolgend wird auf die Verfahrensschritte der **Antragsprüfung**, der bei förmlichen Verfahren erforderlichen **Öffentlichkeitsbeteiligung** sowie die **Genehmigungsentscheidung** eingegangen.

Zusätzliche Hinweise werden zu den anfallenden **Gebühren und Auslagen** sowie zu der Verfahrensoption eines **vorzeitigen Beginns** nach § 8a BImSchG gegeben.

4.1. Antragsberatung

Nachfolgend wird das Beratungsangebot der BUKEA, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, als zuständige Genehmigungsbehörde in der Vorantragsphase näher beschrieben. Je sorgfältiger und präziser hierzu die Vorbereitung durch die Antragstellerin ist, desto reibungsloser kann das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

Bereits in einer frühen Phase der internen Projektierung eines Vorhabens empfiehlt sich für die Vorhabenträgerin deshalb eine Kontaktaufnahme mit der BUKEA. Je früher die BUKEA informiert wird, desto besser kann sie ihre gesetzlich vorgesehene Beratungsfunktion wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). So können in dieser Phase bereits erste Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten oder materiellen Anforderungen, denen das geplante Vorhaben entsprechen muss, geklärt werden.

Für eine effiziente Antragsberatung ist es regelmäßig erforderlich, dass von der Vorhabenträgerin vorab die wichtigsten Projektinformationen zusammengestellt und der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA zugesendet werden. Zu den wesentlichen Informationen zählen dabei

- kurze Beschreibung des Vorhabens (insbesondere Anlagenart, technische Verfahren und Größen-/Leistungskenngrößen),
- Angaben zum Umfeld der Anlage,
- Angaben zur bauplanerischen Situation (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan am Standort),
- Lageplan, Übersichtskarte und/ oder Werksplan,
- Angaben zu wesentlichen Emissionen (Art und Ableitung von Luftschadstoffen, Lärmrelevanz etc.),
- Angaben zu eingesetzten Stoffen, Produkten und Abfällen (Art, Menge),
- Angaben zur Störfallrelevanz,
- Prüfung naturschutzrechtlicher Belange (Eingriff, Artenschutz, Biotopschutz).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der für die Beratung erforderlichen Projektinformationen hängen stark von der Art des geplanten Vorhabens ab.

Liegen die wesentlichen Projektinformationen der BUKEA vor, kann mit der Antragsberatung begonnen werden. Deren wichtigste Inhalte sind:

- die Art und der rechtliche Rahmen des Genehmigungsverfahrens,
- der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens und Optionen zur Verfahrensbeschleunigung,
- der Umfang der Beteiligung von Fachbehörden,
- die Klärung, ob für das Vorhaben neben der Genehmigung nach BImSchG weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen notwendig sind,
- die Klärung der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen an das Vorhaben,
- der Umfang der notwendigen Antragsunterlagen, insbesondere
 - Formblätter der Antragstellungs-Software ELiA ([vgl. hierzu Abschnitt 4.2](#))
 - Gutachten sachverständiger Personen,
 - Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - bei Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen): Ausgangszustandsbericht (AZB) oder Ergänzungen zu einem vorhandenen AZB,
 - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse: diejenigen Teile des Sicherheitsberichts, die gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antrag beizufügen sind,
- die Notwendigkeit von Voruntersuchungen wie Vorbelastungsmessungen von Luftschadstoffen oder Gerüchen,
- die Notwendigkeit eines Scoping-Termins ([vgl. hierzu Abschnitt 5.5](#))
- bei Abfallanlagen: Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung,
- bei Vorhaben gesamtstädtischer Bedeutung: Unterlagen zur Visualisierung der äußeren Gestaltung.

Im Rahmen der Antragsberatung kann die BUKEA andere Fachbehörden hinzuziehen, soweit dies zur frühzeitigen Klärung erheblicher Verfahrensfragen notwendig ist.

Die Ergebnisse der Antragsberatung werden in der Regel als Ergebnisprotokoll dokumentiert und dienen dann als Grundlage für das weitere Vorgehen.

4.2. Erstellung der Antragsunterlagen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsberatung werden Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrags wesentlich durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt (vgl. §§ 3 – 4e der 9. BImSchV). Hierzu gehören im Allgemeinen neben dem eigentlichen Genehmigungsantrag Angaben zum Naturschutz, zum Anlagenbetrieb, zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen, zur Behandlung anfallender Abfälle, zur Energieeffizienz sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. zur UVP auch die Ausführungen [in Kapitel 5](#)).

Welche Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall erforderlich sind, hängt in hohem Maße von dem beantragten Vorhaben ab. In der Regel sind neben ausgefüllten Formblättern vor allem aussagekräftige Pläne, Fliebschemata und Beschreibungen einzureichen. Hinzu kommen meist Fachgutachten von sachverständigen Personen, in denen einzelne fachrechtliche Fragestellungen untersucht werden. Insbesondere sind hierbei rechnerische Prognosen zur Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens hinsichtlich der Immissionen an Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm zu nennen. Gerade der Umfang der Gutachten sollte frühzeitig mit der BUKEA abgestimmt werden.

Bei Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV sind Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse auch bestimmte Teile des Sicherheitsberichts (gemäß § 4b der 9. BImSchV) einzureichen.

Bei Genehmigungsverfahren für IED-Anlagen muss in der Regel ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser erstellt bzw. ein vorhandener AZB geprüft und ggf. ergänzt werden (§ 10 Abs.

1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV). Sofern für eine bestehende IED-Anlage noch kein AZB vorliegt, ist ein AZB für die Gesamtanlage zu erstellen, sobald ein Änderungsgenehmigungsantrag eingereicht wird (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Es ist zu beachten, dass mit den eingereichten Unterlagen auch eine Prüfgrundlage für jede andere behördliche Entscheidung geschaffen werden muss, die aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG Teil der angestrebten Genehmigung ist.

4.2.1. Antragstellungsprogramm ELiA

Der Genehmigungsantrag muss mit der Software ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) erstellt werden. Diese ist unter

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/elia-160726>

kostenlos verfügbar. Auf dieser Internetseite sind auch weitere Informationen zur Nutzung von ELiA gegeben. Im Programmumfang von ELiA sind die für die Beschreibung des Vorhabens wesentlichen Formblätter enthalten, die dort vorgegebene Gliederung des Antrags ist verbindlich.

Grundsätzlich müssen nur die Formblätter ausgefüllt werden, die auch das Vorhaben berühren. Im Einzelfall erfolgt eine entsprechende Festlegung durch die BUKEA.

4.2.2. Einreichung der Antragsunterlagen

Bei komplexen Vorhaben ist es für die Antragstellerin empfehlenswert, einen Antragsentwurf zwecks vorläufiger Überprüfung der Plausibilität und Vollständigkeit einzureichen. Im Einzelfall ist dies mit der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA abzustimmen.

Entscheidend für eine zügige Durchführbarkeit des Genehmigungsverfahrens ist eine hinreichende Qualität der Antragsunterlagen.

Die Antragstellerin sollte vor Einreichung des Genehmigungsantrags dessen Vollständigkeit und Plausibilität genau prüfen, um den Umfang späterer Nachforderungen seitens der BUKEA gering zu halten. Im Hinweiskasten sind dazu nähere Informationen gegeben.

Die Zahl der einzureichenden Antragsausfertigungen richtet sich nach der Art des Verfahrens und der Zahl der zu beteiligenden Fachbehörden und ist vorab mit der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA abzustimmen. Es werden derzeit mindestens zwei Ausfertigungen in Papierform benötigt. Außerdem sind die Antragsunterlagen der BUKEA auch in digitaler Form zu übergeben, hierfür kann ein USB-Stick oder ein von der BUKEA zur Verfügung gestellter Online-Speicherplatz genutzt werden.

Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

• Antragsunterlagen

Während der Beratungsphase sollte die Antragstellerin bereits entscheiden, ob die Beauftragung eines Planungsbüros notwendig ist, das über hinreichende Erfahrungen mit der Erstellung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsanträge verfügt. Die Einschaltung eines Planungsbüros kann sich – trotz der damit verbundenen Kosten – bezahlt machen, da bei einer hohen Qualität der Antragsunterlagen das Genehmigungsverfahren insgesamt regelmäßig schneller abgeschlossen und das Vorhaben damit früher verwirklicht werden kann.

- Aus Sicht der Behörde müssen die Darstellungen so umfangreich sein, dass die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erkennbar und prüfbar ist.
- Die alleinige Aussage „Wir halten alle Regeln ein“ reicht nicht aus.
- Häufige Fehler/ Unstimmigkeiten in Antragsunterlagen sind:
 - Unterschiedliche Darstellungen in verschiedenen Kapiteln
 - Verweise, die ins Leere führen
 - Beschreibungen, die Fragen offenlassen
 - Darstellungen aus dem Basic-Engineering, die noch Varianten enthalten oder bereits veraltet sind
 - Falsche Bemessungsgrundlagen (z. B. Regenspende)
 - Bei Betriebsbereichen: Fehlende Betrachtung einer störfallrelevanten Änderung

• ELiA-Checkliste

Zur Abstimmung der erforderlichen Antragsunterlagen zwischen der Antragstellerin und der BUKEA kann die im Programmumfang von ELiA enthaltene „Checkliste“ verwendet werden, in der alle in ELiA enthaltenen Abschnitte sowie Formblätter aufgeführt sind.

• AZB-Untersuchungskonzept

Da, sofern nicht bereits vorliegend, durch den AZB zusätzliche Untersuchungen von Boden und Grundwasser ausgelöst werden können, ist die frühzeitige Abstimmung zum Untersuchungskonzept (insb. Probenahmepunkte und Analyseparameter) mit der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA dringend angeraten.

• Naturschutzrechtliche Fachgutachten

Soweit von dem Vorhaben unbefestigte Flächen betroffen sind, ist frühzeitig ein möglicherweise erforderlicher Ausgleich oder ein Ausnahmeantrag nach dem Naturschutzrecht zu prüfen. Die fachtechnischen Gutachten dazu können bis zu einem Jahr Untersuchungszeit beanspruchen.

• Störfallrelevante Gutachten

Die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands, sicherheitstechnische Gutachten nach § 29a BImSchG oder Sachverständigengutachten nach § 13 der 9. BImSchV zur Überprüfung derjenigen Teile des Sicherheitsberichtes, die gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV eingereicht wurden, ist frühzeitig zu beauftragen. In der Regel nimmt die Erstellung viel Zeit in Anspruch. Bei komplexen Thematiken kann es sinnvoll sein, im Vorwege der Erstellung des Gutachtens offene Fragen mit der BUKEA abzustimmen.

4.3. Antragsprüfung

Nachdem der Genehmigungsantrag eingereicht wurde, versendet die BUKEA zunächst eine Eingangsbestätigung an die Antragstellerin (§ 6 der 9. BImSchV). Die Prüfung des Antrags erfolgt dann in einem zweistufigen Verfahren unter Beteiligung der Fachbehörden, deren Belange von dem beantragten Vorhaben berührt sind.

4.3.1. *Kursorische Vollständigkeitsprüfung*

In der ersten Stufe erfolgt, in der Regel gemeinsam mit den Fachbehörden, eine kursorische Vollständigkeitsprüfung. Hierfür beträgt die gesetzlich vorgesehene Regelfrist einen Monat, diese kann einmalig

um zwei Wochen verlängert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV). In dieser Phase wird keine Prüfung der Qualität der Antragsunterlagen vorgenommen. Vielmehr wird überschlägig geprüft, ob die eingereichten Unterlagen eine fachliche Prüfung zulassen. Insofern bleibt auch im Verlauf des Verfahrens die Nachforderung von weiteren Unterlagen durch die BUKEA möglich. Sofern von der BUKEA festgestellt wird, dass notwendige Unterlagen für die inhaltliche Prüfung fehlen, wird die Antragstellerin aufgefordert, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Der Genehmigungsantrag soll abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist, welche maximal drei Monate betragen soll, nicht ergänzt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

4.3.2. Inhaltliche Prüfung

Nach der Vollständigkeitsprüfung bzw. nach Einreichung der erstmalig von der BUKEA nachgeforderten Unterlagen erhält die Antragstellerin eine Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags und das Verfahren wird offiziell eingeleitet. Damit startet unmittelbar die zweite Stufe der Behördenbeteiligung mit der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen. Seitens der beteiligten Fachbehörden ist dann innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben (§ 11 Abs. 1 der 9. BImSchV), die auch weitere inhaltliche Nachforderungen beinhalten kann. Von der Antragstellerin sind bis zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung bei Bedarf inhaltlich ergänzende bzw. überarbeitete Unterlagen innerhalb einer von der BUKEA gesetzten Frist vorzulegen.

4.3.3. Dauer des Verfahrens

Mit Einleitung des Genehmigungsverfahrens gelten folgende Verfahrensfristen:

- Förmliches Verfahren bei einer Neuanlage: sieben Monate
- Förmliches Verfahren bei einer wesentlichen Änderung: sechs Monate
- Vereinfachtes Verfahren: drei Monate

Die BUKEA kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die der Antragstellerin zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung wird gegenüber der Antragstellerin begründet. Eine weitere Verlängerung des Verfahrens ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Antragstellerin möglich (§ 10 Abs. 6a BImSchG).

4.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

In förmlichen Genehmigungsverfahren wird parallel zur Behördenbeteiligung auch die Öffentlichkeit beteiligt. Das Vorhaben wird über den Internetauftritt der BUKEA sowie im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Danach wird der Genehmigungsantrag einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ebenfalls auf der Internetseite der BUKEA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse hat die Vorhabenträgerin für die Auslegungsexemplare unkenntlich zu machen.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen können im Anschluss einen Monat lang eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach deren Ende können Einwendungen gegen das Vorhaben bei der BUKEA erhoben werden. Für IED-Anlagen gilt eine Einwendungsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegung (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG).

Einwendungen sollten ein sachliches Vorbringen gegen die Verwirklichung des Vorhabens enthalten. Sie sollten begründet sein, damit die BUKEA erkennen kann, was genau dem Vorhaben entgegengestellt

wird. In Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 4 BImSchG (störfallrelevante Genehmigung) können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die BUKEA die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Im Erörterungstermin wird noch keine Entscheidung über die Genehmigung getroffen, sondern lediglich geklärt, welche sachlichen Gründe aus der Sicht der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben sprechen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im störfallrelevanten Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 4 BImSchG ist ein Erörterungstermin nicht notwendig.

Nach dem Erörterungstermin prüft die BUKEA ggf. gemeinsam mit beteiligten Behörden die Einwendungen. Über die Einwendungen wird mit dem Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV). Bei IED-Anlagen wird darüber hinaus der Genehmigungsbescheid im Internet dauerhaft öffentlich bekannt gemacht.

4.5. Entscheidung

Wenn alle Prüfungen über die Genehmigungsvoraussetzungen abgeschlossen sind, endet das Verfahren mit einer Entscheidung der BUKEA. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG).

4.5.1. Bescheid-Entwurf

Durch das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ist die BUKEA verpflichtet, der Antragstellerin einen Bescheid-Entwurf zunächst ohne Datum und Unterschrift zur Anhörung nach § 28 HmbVwVfG zuzusenden. Damit wird der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung mit einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) gegeben. Bei Änderungswünschen der Antragstellerin sind diese von der Verfahrensleitung ggf. unter Einbeziehung betroffener Fachbehörden zu prüfen und dann ggf. im Bescheid entsprechend zu berücksichtigen. Ist die Antragstellerin mit dem Bescheid-Entwurf einverstanden oder äußert sie sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Bescheid ohne Änderungen erlassen.

4.5.2. Inhalte der Genehmigung

Im Fall der Genehmigung wird der Bescheid nach § 10 Abs. 7 BImSchG schriftlich erlassen und begründet. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides ist im Wesentlichen in § 21 der 9. BImSchV geregelt; danach muss er Angaben zur Antragstellerin, zur Art und Rechtsgrundlage der Genehmigung und zum Gegenstand der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage enthalten.

Außerdem enthält die Genehmigung die für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Nebenbestimmungen, unter anderem Festlegungen zu erforderlichen Emissionsbegrenzungen.

In der Begründung werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Grundlage der Entscheidung der Genehmigungsbehörde sind, dargestellt.

4.5.2.1. Förmliches Genehmigungsverfahren

Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren geht aus der Begründung die Behandlung der Einwendungen hervor. Wurde im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt, wird die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach dem UVPG aufgenommen ([siehe auch Abschnitt 5.5](#)). Darüber hinaus enthält die Begründung Angaben über das Verfahren sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

4.5.2.2. IED-Anlagen

Bei IED-Anlagen wird mit dem Genehmigungsbescheid auch der Bericht über den Ausgangszustand oder dessen Ergänzung behördlich festgestellt.

4.5.3. Ablehnung

Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Auflagen sichergestellt werden kann. Gleiches gilt in der Regel, wenn die Antragstellerin ihren Antrag ohne besonderen Grund nicht innerhalb einer angemessenen Frist vervollständigt (§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Vor der Ablehnung eines Antrages besteht für die Genehmigungsbehörde die Pflicht, die Antragstellerin anzuhören und dieser Gelegenheit zu geben, sich zu der Entscheidung zu äußern (§ 28 HmbVwVfG).

Daneben ist es für die Antragstellerin zu jeder Zeit im Verfahren möglich, einen Antrag zurückzuziehen.

4.6. Gebühren und Auslagen

Für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag wird – auch im Fall der Ablehnung oder Einstellung des Verfahrens – eine Gebühr nach den Vorschriften der Umweltgebührenordnung (UmwGebO) erhoben. Diese ist abhängig von den Herstellungskosten.

Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer und der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen.

Die Herstellungskosten zuzüglich der Mehrwertsteuer werden von der BUKEA geschätzt, wenn die Antragstellerin sie nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nachweist oder die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend sind. Das Gleiche gilt, wenn von der Genehmigung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

Weitere Kosten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens z.B. für die Durchführung eines Erörterungstermins oder sonstige Tätigkeiten eines externen Projektmanagers (§ 2b der 9. BImSchV) sind ebenfalls von der Antragstellerin zu tragen.

Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollten nicht nur in Anträgen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gekennzeichnet sein, sondern auch in vereinfachten Verfahren. Auch für diese Anträge bestehen Einsichtsrechte Dritter nach dem Hamburgischen Umweltinformationsgesetz (HmbUIG).

- **Öffentlichkeitsarbeit:**

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung kann die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen von Vorteil sein. Insbesondere bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine offene Information Vorbehalte abbauen und so unter Umständen das Einlegen von Rechtsbehelfen verhindern. Dabei kommt der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Information der Nachbarschaft durch das Unternehmen eine große Bedeutung zu. In manchen Fällen, insbesondere bei konfliktträchtigen Standorten, kann es ratsam sein, einen Beraterinnen oder Berater für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit hinzuzuziehen.

- **Keine unmittelbaren Herstellungskosten?**

Entstehen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine Kosten (zum Beispiel Eigenleistungen) oder nur anteilige Kosten (zum Beispiel für Miete, Leasing), sind hierfür die Kosten zuzüglich der Mehrwertsteuer zugrunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmerinnen oder Unternehmer, Lieferantinnen oder Lieferanten oder Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser entstehen würden. Berechnungsgrundlage ist der marktübliche Neupreis (§ 6 UmwGebO). In anderen Fällen kann das jeweilige Verfahren nach Zeitaufwand der zuständigen Sachbearbeitung innerhalb des von der Umweltgebührenordnung vorgegebenen Gebührenrahmens abgerechnet werden (Anlage 1 Nummer 1.2.1 UmwGebO).

4.7. Vorzeitiger Beginn

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht gemäß § 8a BImSchG für die Antragstellerin die Möglichkeit, bereits vor der eigentlichen Genehmigungsentscheidung eine Zulassung **für Errichtungsmaßnahmen** oder **Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind**, zu erhalten.

Hierzu kann zusammen mit dem Genehmigungsantrag oder während des laufenden Genehmigungsverfahrens ein formloser Antrag bei der BUKEA eingereicht werden. Dieser muss neben der Beschreibung der Maßnahmen, welche die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfassen sollen, mindestens eine Erläuterung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten eigenen Interesses an den vorzeitigen Maßnahmen sowie eine Verpflichtung enthalten, alle bis zur Erteilung der Genehmigung verursachten Schäden zu ersetzen und im Fall der Ablehnung des Genehmigungsantrags den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 24a Abs. 1 der 9. BImSchV).

Gerade bei komplexen Vorhaben können auch mehrere, zeitlich gestaffelte Anträge auf Zulassung unterschiedlicher Maßnahmen gestellt werden, um eine beschleunigte Umsetzung des Vorhabens zu erreichen.

4.7.1. Voraussetzungen für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns

Liegt ein prüffähiger Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, soll diese von der BUKEA vorläufig erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (§ 8a Abs. 1 BImSchG):

1. Positive Genehmigungsprognose

Es muss zum Zeitpunkt der Zulassung bereits mit einer Genehmigungsentscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden können. Hierfür muss es der BUKEA möglich sein, eine Prognose abgeben zu können, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG voraussichtlich er-

füllt sein werden. Hierbei berücksichtigt sie auch Einschätzungen betroffener Fachbehörden sowie in förmlichen Genehmigungsverfahren ggf. auch Einwendungen Dritter.

Ausnahme:

Auf gesonderten Antrag wird bei einem Genehmigungsverfahren für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort oder bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren die Zulassung ohne positive Genehmigungsprognose erteilt. Allerdings dürfen relevante immissionsschutzrechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der beantragten Zulassung nicht entgegenstehen (§ 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BImSchG).

2. Berechtigtes oder öffentliches Interesse

Es muss ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin am vorzeitigen Beginn vorliegen.

3. Verpflichtungserklärung / Reversibilität

Die Antragstellerin muss sich verpflichten, alle bis zur Genehmigungsentscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dementsprechend müssen alle Maßnahmen, die vorzeitig zugelassen werden sollen, prinzipiell rückgängig gemacht werden können. Das zusätzliche **wirtschaftliche Risiko** trägt hierbei allein die Antragstellerin.

4.7.2. Zulassungsentscheidung

Liegen alle oben genannten Voraussetzungen vor, erteilt die BUKEA die beantragte Zulassung. Die Zulassung ist jederzeit widerrufbar und kann sowohl mit Auflagen als auch mit Auflagenvorbehalten verbunden werden (§ 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG). Der Inhalt des Zulassungsbescheids ergibt sich im Wesentlichen aus § 24a Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV.

Die Erteilung der Zulassung setzt stets einen gewissen Stand des Genehmigungsverfahrens voraus. So kann der Bescheid in förmlichen Genehmigungsverfahren in der Regel frühestens nach Abschluss der Einwendungsfrist erteilt werden. Im Einzelfall entscheidet die BUKEA, ob die Zulassungsentscheidung erst nach der Durchführung eines Erörterungstermins erfolgen kann.

Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

- **Zeitliche Koordinierung mit Untersuchungen für AZB**

Sollte bei IED-Anlagen die Erstellung oder Ergänzung eines AZB notwendig sein, muss das Untersuchungskonzept i. d. R. vor Erteilung eines Zulassungsbescheids nach § 8a BImSchG mit der BUKEA abgestimmt werden, damit die notwendigen Untersuchungen durch vorzeitige Errichtungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- **Probetrieb**

Unter Umständen können nicht nur Errichtungsmaßnahmen, sondern auch der Probetrieb einer Anlage (z. B. zur Einstellung von Betriebsparametern bei Abluftreinigungsanlagen) vorzeitig zugelassen werden. Die Zulassung des Regelbetriebs im Rahmen eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG kann nur in Ausnahmefällen erteilt werden, sofern damit die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Pflichten sichergestellt werden (§ 8a Abs. 3 BImSchG).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens und dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG).

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend UVP-Pflicht) besteht für Vorhaben, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, sofern die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind.

Umweltverträglichkeitsprüfungen und notwendige Vorprüfungen werden von der BUKEA als zuständiger Genehmigungsbehörde nur im Rahmen eines „Trägerverfahrens“ (hier: Genehmigungsverfahren nach BImSchG) durchgeführt.

5.1. UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für Neuvorhaben, also der Neuerrichtung und dem erstmaligen Betrieb einer Anlage, besteht eine unbedingte UVP-Pflicht, wenn die beantragte Anlagenart unter Berücksichtigung der jeweiligen Größen- oder Leistungsschwelle in Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet ist (§ 6 UVPG).

Wenn die Anlagenart in der Anlage 1 UVPG hingegen mit einem „A“ gekennzeichnet ist, muss zunächst die UVP-Pflicht in einer allgemeinen Vorprüfung geprüft werden. Eine standortbezogene Vorprüfung ist vorzunehmen, wenn die Anlagenart mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Auch hierbei sind jeweils die angegebenen Prüfschwellen zu beachten.

5.1.1. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen sind (§ 7 Abs. 1 UVPG). Maßgeblich sind dabei sowohl die Merkmale des Vorhabens (u. a. Größe, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und -risiken) als auch der Standort sowie die Beurteilung der möglichen Auswirkungen.

5.1.2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass solche Gegebenheiten nicht vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Andernfalls wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betrachteten Gebiets betreffen und die für die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Nur wenn derartige Auswirkungen vorliegen, besteht auch eine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

5.2. UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben unterscheidet zwischen der erneuten und der erstmaligen UVP-Pflicht. Zudem gibt es das Altvorhabenprivileg, den Bestandsschutz für Altanlagen (§ 9 Abs. 5 UVPG). Näheres hierzu wird [in Abschnitt 5.4](#) erläutert.

5.2.1. Erneute UVP-Pflicht bei Änderungen

Sofern in der Vergangenheit für eine Anlage im Zuge eines Genehmigungsverfahrens bereits eine UVP durchgeführt worden ist, besteht bei einer Änderung der Anlage eine UVP-Pflicht, wenn

- allein durch die Änderung die Größen- oder Leistungsschwellen für eine unbedingte UVP-Pflicht (Kennzeichnung mit „X“ in Anlage 1 UVPG) erreicht oder überschritten werden

oder

- die in den sonstigen Fällen durchzuführende allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 UVPG).

5.2.2. Erstmalige UVP-Pflicht bei Änderungen

Falls bisher keine UVP für eine bestehende Anlage durchgeführt worden ist, besteht in folgenden Fällen bei einer Änderung der Anlage eine UVP-Pflicht.

Fall 1: Unter der Voraussetzung, dass in Anlage 1 UVPG für die beantragte Anlagenart eine Größen-, Leistungs- oder Prüfschwelle vorgegeben ist, besteht eine UVP-Pflicht, wenn

- die Größen- oder Leistungsschwelle für eine unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht bzw. überschritten wird

oder

- die Prüfschwelle für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung (Kennzeichnung mit „A“ bzw. „S“ in Anlage 1 UVPG) erstmals oder erneut (also wie bereits vor der Änderung) erreicht bzw. überschritten wird und die folgende Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Fall 2: Unter der Voraussetzung, dass in Anlage 1 UVPG für die beantragte Anlagenart keine Größen-, Leistungs- oder Prüfschwelle vorgegeben ist, besteht eine UVP-Pflicht, wenn

- eine unbedingte UVP-Pflicht bzw. eine Pflicht zur Vorprüfung besteht und die folgende Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 UVPG).

Somit besteht im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren für Vorhaben, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, in aller Regel die Pflicht, eine UVP oder zumindest eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

5.3. UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Eine UVP-Pflicht kann sich auch aus dem Zusammenwirken mehrerer eng zusammenhängender Anlagen ergeben (kumulierende Vorhaben). Die UVP-Pflicht besteht in diesen Fällen, wenn durch die kumulierenden Vorhaben gemeinsam die maßgeblichen Größen- oder Leistungsschwellen der Anlage 1 UVPG erreicht oder überschritten werden (§ 10 Abs. 1 UVPG). Gleiches gilt für die maßgeblichen Prüfschwellen der Vorprüfung, aus der sich ebenfalls eine UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben ergeben kann (§ 10 Abs. 2 und 3 UVPG).

Die Anlagen sind unabhängig vom Betreiber dann gemeinsam zu betrachten, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt und ein enger Zusammenhang vorliegt. Vorhaben derselben Art liegen vor allem dann vor, wenn die betrachteten Anlagen derselben Ziffer nach Anlage 1 UVPG zuzuordnen bzw. in dieselbe Gruppe nach Anlage 1 UVPG einzuordnen sind. Ein enger Zusammenhang bedeutet, dass sich die Einwirkungsbereiche der Anlagen überschneiden, die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und eine Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Anlagen besteht (§ 10 Abs. 4 UVPG). Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist dabei das geografische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG).

5.3.1. UVP-Pflicht bei nachträglicher Kumulation

Eine UVP-Pflicht ergibt sich in der Praxis insbesondere dann, wenn zu einem früheren Vorhaben, dessen Genehmigungsverfahren läuft oder bereits abgeschlossen ist, weitere kumulierende Vorhaben hinzutreten (nachträgliche Kumulation – §§ 11 und 12 UVPG). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung liegt dann grundsätzlich bei dem hinzutretenden Vorhaben. Sofern aber die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben noch nicht vollständig eingereicht sind, sind für beide kumulierenden Vorhaben jeweils eine UVP bzw. eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Das jeweils andere Vorhaben ist in diesen Prüfungen als Vorbelastung zu berücksichtigen.

5.4. Altvorhabenprivileg

Sowohl bei der Beurteilung der UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben als auch der UVP-Pflicht für kumulierende Vorhaben ist zu beachten, dass einige Bestandsanlagen mit ihren bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragten Kapazitäten hinsichtlich der Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte nicht zu berücksichtigen sind. Dies betrifft Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie aF) und 97/11/EG (UVP-Änderungsrichtlinie 1997) fallen, deren Genehmigungsverfahren aber vor den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 (Umsetzungsfristen der jeweiligen Richtlinien) begonnen wurde (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 UVPG). Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Einreichung vollständiger Antragsunterlagen, sofern die beantragten und für die UVP-Pflicht relevanten Größen- und Leistungswerte später auch genehmigt wurden.

Bei Änderungsvorhaben bedeutet dies: Soweit die UVP- bzw. Vorprüfungspflicht an Größe oder Leistung des Gesamtvorhabens anknüpft, sind nach § 9 Abs. 5 UVPG aus diesen Größen- oder Leistungswerten diejenigen Vorhabenteile herauszurechnen, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinie (alte Fassung vom 03.07.1988) bzw. der UVP-Änderungsrichtlinie 1997 (14.03.1999) zum erreichten Bestand gehörten (OVG Münster, Urt. v. 17.06.2014 – 2 A 1434/13 u. a.). Erreichter Bestand bedeutet, dass die entsprechenden Vorhabenteile zum jeweiligen Stichtag bereits Bestandschutz für sich in Anspruch nehmen können. Dieser Altbestand ist von dem zuvor ermittelten Umfang des geänderten Vorhabens abzuziehen. Abschließend ist dann zu prüfen, ob der verbliebende Umfang des Vorhabens die Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte erfüllt.

5.5. UVP und BImSchG-Verfahren

Besteht für ein Neu- oder Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, ist das Genehmigungsverfahren nach BImSchG stets mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV). Die Umweltverträglichkeitsprüfung bildet dann einen unselbständigen Verfahrensbestandteil.

Das UVPG gibt keine eigenständigen inhaltlichen Anforderungen an ein Vorhaben vor. Maßgeblich ist hierfür ausschließlich das (umweltbezogene) Fachrecht (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht etc.).

5.5.1. Scoping-Termin

In der Regel richtet die Genehmigungsbehörde vor Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens einen sogenannten Scoping-Termin aus, zu dem neben der Antragstellerin die zu beteiligenden Fachbehörden und gegebenenfalls auch vom Vorhaben betroffene Dritte wie z. B. Nachbarbetriebe eingeladen werden. Gegenstand dieses Besprechungstermins ist der Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Antragsunterlagen (§ 2a Abs. 3 der 9. BImSchV).

5.5.2. Untersuchungsrahmen

Auf Basis der beim Scoping-Termin gewonnenen Erkenntnisse teilt die Genehmigungsbehörde anschließend der Antragstellerin den Umfang der für die Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen, den sog. Untersuchungsrahmen mit (§ 2a Abs. 1 der 9. BImSchV).

5.5.3. UVP-Bericht

Aufbauend auf dem Untersuchungsrahmen ist von der Antragstellerin ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) als Antragsunterlage im Genehmigungsverfahren einzureichen, der inhaltlich mindestens den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen muss (§ 4e sowie zugehörige Anlage der 9. BImSchV). Die Ergebnisse der auf Grundlage des sonstigen Fachrechts zu erstellenden Umweltgutachten sind in den UVP-Bericht aufzunehmen und zu berücksichtigen. Der UVP-Bericht wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG) auch im Internet auf dem zentralen UVP-Portal eingestellt (<https://www.uvp-verbund.de/hh>).

5.5.4. Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Verfahrens wird von der Genehmigungsbehörde auf Basis der Antragsunterlagen (insbesondere des UVP-Berichts), eigener Ermittlungen, der behördlichen Stellungnahmen sowie möglicher Hinweise und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung die sogenannte zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Neben den Umweltauswirkungen werden hierbei auch Merkmale und Maßnahmen beschrieben, durch die nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

5.5.5. Begründete Bewertung

Zum Abschluss der UVP nimmt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV). Die hierbei anzusetzenden Bewertungsmaßstäbe ergeben sich, wie bereits beschrieben, aus dem vor allem umweltbezogenen Fachrecht.

5.6. UVP-Vorprüfung und BImSchG-Verfahren

Sofern von der BUKEA im Rahmen eines Neu- oder Änderungsvorhabens eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, müssen auch hierfür von der Vorhabenträgerin als Prüfungsgrundlage zusammen mit den Antragsunterlagen geeignete Angaben eingereicht werden (§ 7 Abs. 4 UVPG). Der Umfang dieser Angaben ist in Anlage 2 UVPG konkretisiert. Dazu gehört insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens, der möglicherweise betroffenen Schutzgüter sowie der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter, wobei auch die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zu beachten sind. Hierzu enthält das Antragerstellungsprogramm ELiA ausführliche Hinweise (siehe ELiA: Hilfetext zu Formblatt 14.3b). Es sollte frühzeitig in Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA geklärt werden, welche Unterlagen im Detail für die Durchführung einer Vorprüfung benötigt werden.

Sobald der BUKEA alle für die Vorprüfung erforderlichen Angaben vorliegen, stellt sie innerhalb von sechs Wochen fest, ob eine UVP durchzuführen ist. Diese Frist kann in Ausnahmefällen um bis zu drei bzw. sechs Wochen verlängert werden (§ 7 Abs. 6 UVPG). Im Unterschied zur UVP wird im Rahmen einer Vorprüfung überschlüssig geprüft, sie ist also durch eine insgesamt geringere Prüftiefe gekennzeichnet.

Nach Abschluss der Vorprüfung ist ausschließlich dann eine UVP durchzuführen, wenn diese zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen (positive UVP-Vorprüfung). Wird diese Schwelle durch das Vorhaben nicht erreicht, besteht keine UVP-Pflicht (negative UVP-Vorprüfung). Das Ergebnis der Vorprüfung wird stets der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

- **Freiwillige UVP**

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es auch möglich, eine freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG zu beantragen. In diesem Fall entfällt die Vorprüfung. Dies empfiehlt sich vor allem bei komplexen Vorhaben oder an Standorten mit zahlreichen kumulierenden Anlagen.

- **Frühzeitiger Scoping-Termin**

Ggf. notwendige Umweltuntersuchungen haben häufig einen hohen Zeitbedarf (z. B. Vorbelastungsmessungen von Luftschadstoffen) oder können nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden (z. B. Untersuchung von Biotopen), weshalb ein Scoping-Termin möglichst frühzeitig vor Einreichung der Antragsunterlagen durchgeführt werden sollte.

- **UVP-Bericht**

In der Regel ist es ratsam, den UVP-Bericht bzw. die dafür notwendigen Fachgutachten von hierauf spezialisierten Sachverständigen erstellen zu lassen.

6. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?

Das Anzeigeverfahren ist in § 15 BImSchG geregelt und läuft wie in den nachfolgend dargestellten Verfahrensschritten ab. Ein immissionsschutzrechtlich abschließendes Anzeigeverfahren greift nur bei unwesentlichen Änderungen, dies gilt auch für positive Auswirkungen ([vgl. hierzu auch Abschnitt 3.1.2](#)).

6.1. Projektierung und Beratung

Für die reibungslose Umsetzung eines Vorhabens ist der frühzeitige Kontakt zur zuständigen Sachbearbeitung in der BUKEA unverzichtbar, denn nur so lassen sich Zeitverzögerungen durch die Wahl der falschen Verfahrensart vermeiden. Ist die zuständige Sachbearbeitung nicht bekannt, kann der Kontakt über die unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/ansprechpartner-start-160502> verfügbare Liste ermittelt werden oder die Anfrage an immissionsschutz@bukea.hamburg.de gesendet werden. Durch eine Beratung kann der Umfang der Anzeigeunterlagen festgelegt werden, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

Die Antragstellerin sollte sich parallel zur Erstellung der Anzeigeunterlagen um die Beantragung anderer erforderlicher Zulassungen (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnisse) kümmern.

6.2. Erstellung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen

Für Anzeigen sind die im Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) vorhandenen Formulare zu nutzen. Die Anzeige ist i. d. R. digital über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mit qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/elia-160726>

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen muss der zuständigen Sachbearbeitung der BUKEA die Beurteilung ermöglichen, ob die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann und ob diese für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gehen von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen aus, die nach Auffassung des Unternehmens offensichtlich gering und damit potenziell genehmigungsfrei sind, so ist dies in den Unterlagen darzulegen. Hier ist die Qualität der Unterlagen von entscheidender Bedeutung. Je klarer die Auswirkungen dargestellt werden, desto besser kann die zuständige Sachbearbeitung in der BUKEA eine offensichtliche Geringfügigkeit prüfen.

Bei Änderungen in Betriebsbereichen ist neben der Darstellung der Änderung auch anzugeben, ob es sich um eine störfallrelevante Änderung handelt, sich der angemessene Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG ändert und ob durch die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ausgelöst werden.

Die Behörde kann in diesem Zusammenhang unter anderem ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand verlangen. Für die Prüfung, ob eine störfallrelevante Änderung vorliegt und ob diese Änderung eine erhebliche Gefahrenerhöhung auslösen kann, ist das LAI-Papier „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ heranzuziehen:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vollzugsfragen-zur-umsetzung-der-seveso-iii-rl-veroeffentlicht-1529312253_1718371281.pdf

6.3. Prüfung

Auch im Anzeigeverfahren besteht die Prüfung – wie im Genehmigungsverfahren – aus der Vollständigkeits- und der Sachprüfung.

Nach Eingang der Unterlagen, der von der BUKEA schriftlich bestätigt wird, werden die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachgefordert (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Sachprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ist, weil keine oder offensichtlich nur geringfügige nachteilige Auswirkungen gegeben sind. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist sie als solche nicht offensichtlich und es besteht damit eine Genehmigungspflicht. Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind hingegen nicht zu prüfen. Deshalb wird im Rahmen eines Anzeigeverfahrens auch keine Beteiligung anderer Behörden vorgenommen.

Bei einer störfallrelevanten Änderung beschränkt sich die Sachprüfung ebenfalls auf die Frage, ob die Änderung einer Genehmigung nach § 16a BImSchG bedarf (sofern die Änderung nicht bereits als genehmigungsbedürftig nach § 16 Abs. 1 BImSchG eingestuft wurde).

Eine störfallrelevante Änderung liegt vor, wenn

- durch die Änderung erstmalig ein Betriebsbereich begründet wird oder
- innerhalb eines Betriebsbereiches – soweit gefährliche Stoffe direkt oder indirekt beteiligt sind – eine Änderung der Einstufung eines Betriebsbereiches (obere in untere Klasse oder umgekehrt) gegeben ist oder
- eine Gefahrensituation neu geschaffen wird bzw. nicht mehr besteht oder
- eine Änderung dazu führt, dass eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist.

Eine bestehende Gefahrensituation ist neu zu bewerten, wenn sich das Ausmaß eines Unfalls (Störfalls) erheblich ändern (verschlechtern oder verbessern) kann, z. B. durch Verwendung anderer Gebindegrößen, Rohrdurchmesser, Betriebsparameter.

Der Begriff der störfallrelevanten Änderung ist weit auszulegen und setzt keine Beeinträchtigung von Schutzobjekten (im Gegensatz zur erheblichen Gefahrenerhöhung) voraus.

6.3.1. Entscheidung

Die Prüfung ist nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb eines Monats (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) abzuschließen.

Die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit durch die BUKEA erfolgt in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes. Er enthält keine Nebenbestimmungen und konzentriert keine anderen behördlichen Entscheidungen ein. Auch wenn die Immissionsschutzbehörde die Anzeige bestätigt, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf andere Zulassungen, die für die Änderung notwendig sind. Es ist also möglich, dass die Änderung nicht durchgeführt werden kann, wenn andere diesbezüglich erforderliche Genehmigungen abgelehnt werden.

Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, teilt die zuständige Sachbearbeitung der BUKEA der Antragstellerin durch Bescheid mit, dass eine Genehmigung erforderlich ist und begründet diese Entscheidung.

Die angezeigte Änderung darf vorgenommen werden, sobald die BUKEA

- die Genehmigungsfreiheit bestätigt hat

oder

- sich innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

Die BUKEA erhebt eine Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG nach den Vorschriften der Umweltgebührenordnung.

6.3.2. Entscheidung – störfallrelevante Änderung

Bei einer Anzeige einer störfallrelevanten Änderung ist die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen (§ 15 Abs. 2a Satz 1 BImSchG).

Ein öffentliches Genehmigungsverfahren ist nach § 16a BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung

- der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird oder
- der angemessene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

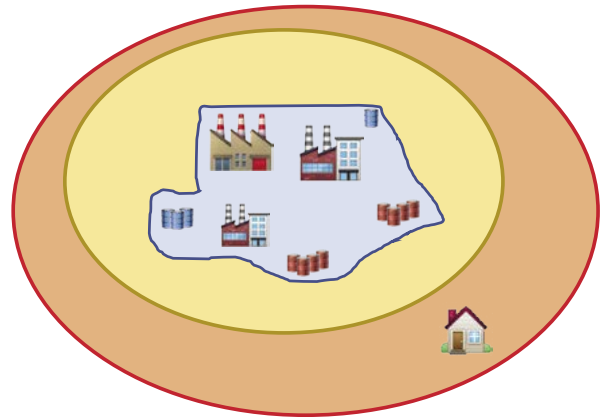
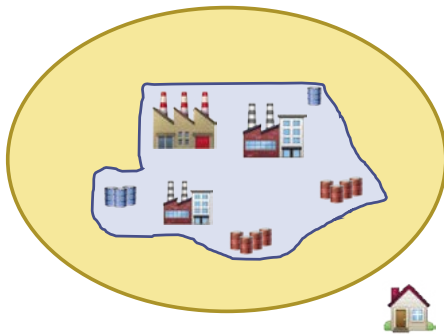
Als angemessener Sicherheitsabstand wird der Abstand zwischen einem Betriebsbereich und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen beiträgt, bezeichnet.

Die erstmalige Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes bedeutet, dass sich durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand vergrößert und ein bisher außerhalb liegende Schutzobjekt erstmalig im angemessenen Sicherheitsabstand liegt (s. nachfolgende Abbildung).

Erstmalige Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands

Ausgangssituation

Situation bei Umsetzung des Vorhabens



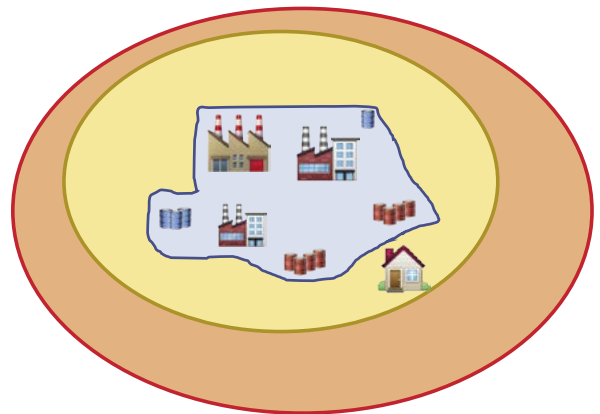
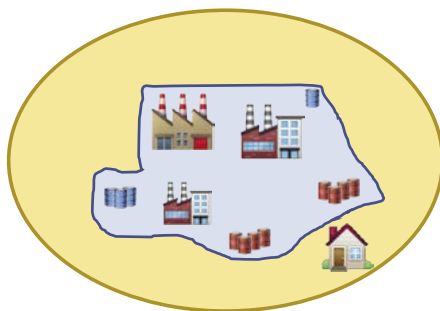
- Betriebsbereich
- Schutzobjekt
- Angemessener Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs
- Durch das Vorhaben ausgelöster erweiterter Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs

Bei der weiteren Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands liegt das bereits im angemessenen Sicherheitsabstand befindliche Schutzobjekt räumlich noch weiter im Auswirkungsbereich, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht.

Weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands

Ausgangssituation

Situation bei Umsetzung des Vorhabens

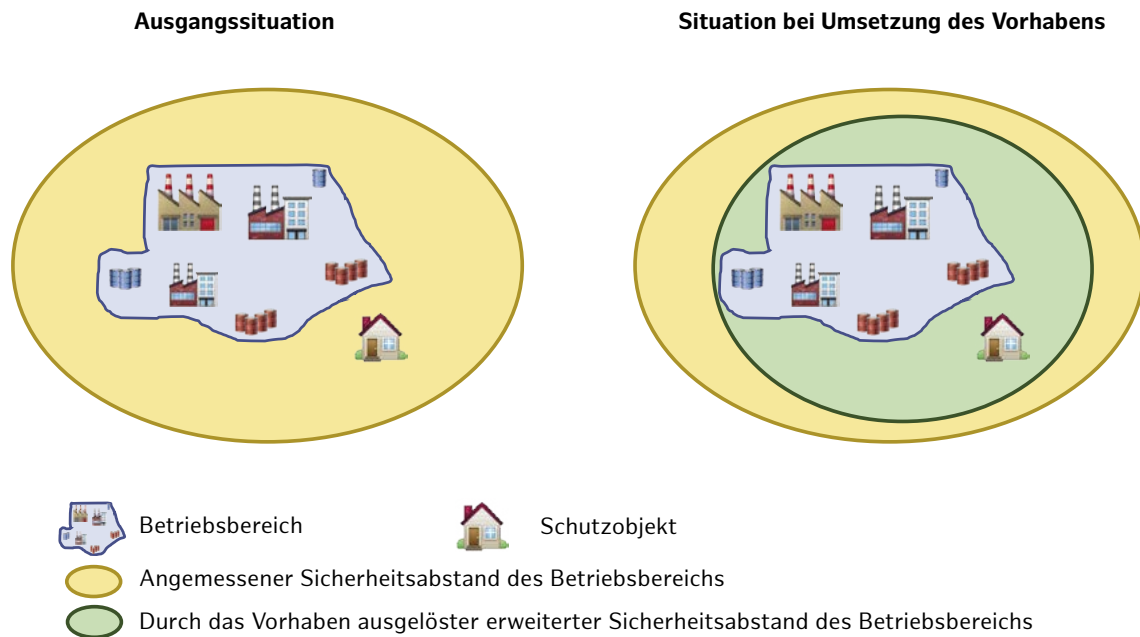


- Betriebsbereich
- Schutzobjekt
- Angemessener Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs
- Durch das Vorhaben ausgelöster erweiterter Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs

Voraussetzung für eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte betroffen sind. Zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung kommt es für ein innerhalb des bestehenden Sicherheitsabstands befindliches Schutzobjekt durch ein Vorhaben, das den angemessenen Sicherheitsabstand zwar nicht vergrößert, für das Schutzobjekt jedoch neue oder zusätzlichen Gefahren mit sich bringt (s. nachfolgende Abbildung).

Um also eine erhebliche Gefahrenerhöhung für das Schutzobjekt auszulösen, muss die hinzukommende Gefahr das Schutzobjekt mit seinen möglichen Störfallauswirkungen direkt betreffen (zur Einschätzung der Betroffenheit kann der ermittelte Sicherheitsabstand nach dem Leitfaden KAS 18 herangezogen werden).

Erhebliche Gefahrenerhöhung



Benachbarte Schutzobjekte können folgende Gebiete und Objekte sein:

- ausschließlich/überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete
- Freizeitgebiete
- wichtige Verkehrswege
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle/empfindliche Gebiete

Die Änderung bedarf keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch eine raumbedeutsame Planung (z. B. ein Bebauungsplan) das Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits ausreichend berücksichtigt wurde.

Die Entscheidung wird der Antragstellerin von der BUKEA wie oben bereits beschrieben mitgeteilt.

Erst nach Bestätigung der Genehmigungsfreiheit darf die störfallrelevante Änderung vorgenommen werden (§ 15 Abs. 2a Satz 3 BImSchG).

Die BUKEA erhebt eine Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG nach den Vorschriften der Umweltgebührenordnung.

7. Störfallrelevanz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

7.1. Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

In § 23a BImSchG wird ein Anzeigeverfahren bei der störfallrelevanten Errichtung und dem Betrieb oder störfallrelevanten Änderungen von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betriebsbereichen geregelt. Das Vorgehen bei der Anzeige ist mit dem einer Anzeige nach § 15 BImSchG ([siehe Kapitel 6](#)) vergleichbar.

Die Vorhabenträgerin darf die angezeigte störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihr die Genehmigungsfreiheit mitgeteilt hat.

Die Vorhabenträgerin kann auch von vornherein ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG beantragen ([siehe Abschnitt 7.2](#)).

7.1.1. Prüfung

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wird geprüft, ob durch die störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird ([siehe hierzu auch Abschnitt 6.3.2](#)). Sonstige immissionsschutz-, wasser- oder arbeitsschutzrechtliche Belange, die keine Bedeutung im Sinne der Störfall-Verordnung haben, sind ohne Bedeutung für die Prüfung.

Die BUKEA führt die Prüfung nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten durch. Das Ergebnis wird der Vorhabenträgerin bekanntgegeben und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 23a Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

7.2. Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Nur wenn eine der oben genannten Voraussetzungen gegeben ist, muss ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG und § 18 der 12. BImSchV durchgeführt werden. Die Vorgaben entsprechen im Wesentlichen denen für das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, wird anstelle einer Jedermann-Beteiligung nach § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt und ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen.

Die Änderung bedarf keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG, wenn ein Bauleitplan vorliegt, der das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

7.2.1. Prüfung

Die Prüffristen für die BUKEA betragen auch bei diesem Verfahren sieben Monate bei der Errichtung von Neuanlagen und sechs Monate bei Änderungen bestehender Anlagen (§ 23b Abs. 4 BImSchG). Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG sicherzustellen.

Auch das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG entfaltet eine Konzentrationswirkung. Eine Vielzahl anderer behördlicher Entscheidungen, die die Anlage betreffen, können also Bestandteil der Genehmigung sein.

Hilfreiche Tipps für ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren

- **Änderung an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen**

Änderungen an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in der Regel bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist im Internet über <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/> zu finden.

Im Falle störfallrelevanter Änderungen sind diese bei der BUKEA als der zuständigen Behörde anzuzeigen (siehe auch Abschnitt 3.1.2).

8. Hinweise zu Erneuerbare-Energien-Anlagen

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) wurden neue Vorgaben zur Durchführung bestimmter Genehmigungsverfahren im BImSchG verankert.

8.1. Vorgaben zu Verfahrensmodifikationen nach § 10 Abs. 5a und § 23b Abs. 3a BImSchG

Die im Folgenden beschriebenen Verfahrensvorschriften betreffen ausschließlich Anlagentypen, die im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 liegen. Hierzu gehören Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen sowie Anlagen zur Herstellung von Bio-kraft- und Biobrennstoffen sowie von sonstigen erneuerbaren Kraftstoffen. Im Einzelnen zählen hierzu unter anderem

- Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas nach Anhang 1 Nummer 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BImSchV,
- Anlagen zur Erzeugung von Energie nach Anhang 1 Nummer 1.1, 1.2, 1.4 oder 8.1, soweit sie mit biogenen Brennstoffen oder biogenen Abfällen betrieben werden,
- Windkraftanlagen (Gesamthöhe > 50 m) nach Anhang 1 Nummer 1.6 der 4. BImSchV.

In jedem Fall sollte die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Verfahrensvorschriften sowie die Abweichungen vom sonst üblichen Genehmigungsverfahren ([vgl. Kapitel 4](#)) im Einzelfall vor Antragstellung mit der zuständigen Sachbearbeitung bei der BUKEA besprochen werden.

8.1.1. Einheitliche Stelle

Bei Einreichung des Genehmigungsantrags nach BImSchG kann die Vorhabenträgerin beantragen, dass alle für das Gesamtvorhaben erforderlichen Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden (§ 10 Abs. 5a Nr. 1 und § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG). Diese Funktion übernimmt dann die zuständige Sachbearbeitung bei der BUKEA. Sie koordiniert in diesem Fall auch andere behördliche Entscheidungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind und nicht unter die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG fallen.

8.1.2. Zusammenfassung von Nachforderungen

Im Rahmen der behördlichen Prüfung von eingereichten Antragsunterlagen soll die Genehmigungsbehörde zusammen mit den beteiligten Fachbehörden fehlende Unterlagen in einer **einmaligen Mitteilung** von der Antragstellerin nachfordern (§ 10 Abs. 5a Nr. 3 Satz 1 und § 23b Abs. 3a Nr. 3 Satz 1 BImSchG). Ergibt die Prüfung der daraufhin nachgereichten Unterlagen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin nicht vorliegen und ihre Erfüllung durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann, muss der Antrag von der BUKEA abgelehnt werden (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Für ein erfolgreiches Genehmigungsverfahren ergeben sich vor diesem Hintergrund **besonders hohe Qualitätsanforderungen** an die Antragsunterlagen sowie die einmalig nachgereichten Unterlagen.

8.2. Vorgaben zu Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG

Die nachfolgend beschriebenen Vorschriften gelten nur für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (insbesondere für Windkraftanlagen) im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens.

Unter Repowering ist die Modernisierung von Anlagen zu verstehen, mit der ein Austausch von Anlagenkomponenten oder vollständigen Anlagen mit dem Ziel verbunden ist, entweder die Anlagenkapazität (elektrische Leistung, Durchsatz etc.) zu ändern oder die Effizienz zu steigern.

Das Repowering ist unabhängig von baulichen Änderungen der Anlagengröße, von Leistungssteigerungen und von der Anzahl der Anlagen im Vergleich zur Bestandsanlage (vgl. § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Wird eine Anlage vollständig ausgetauscht, müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Errichtung der Neuanlage muss innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage erfolgen

und

2. der Abstand zwischen Bestands- und Neuanlage darf höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage betragen.

Die Vorschriften gelten nur für Anlagen, für die bereits eine Genehmigung nach dem BImSchG erteilt worden ist bzw. für die die Übergangsvorschriften nach § 67 BImSchG anzuwenden sind. Soll ein Verfahren nach § 16b BImSchG durchgeführt werden, muss dies von der Vorhabenträgerin mit Einreichung des Antrags auf Änderungsgenehmigung angegeben werden (Antragserfordernis nach § 16b Absatz 1 BImSchG).

8.2.1. Delta-Prüfung

Durch die Verfahrensvorschriften des § 16b BImSchG wurde der Umfang der behördlichen Prüfung der Antragsunterlagen modifiziert. Teile der Prüfung können entfallen, wenn gegenüber dem genehmigten Zustand der auszutauschenden Bestandsanlage keine nachteiligen Auswirkungen hinzukommen bzw. zu erwarten sind (sogenannte Delta-Prüfung, vgl. § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Delta-Prüfung gilt jedoch *nicht* für die Belange des Raumordnungs- / Bauplanungsrechts sowie des Bauordnungsrechts, für die Belange des Arbeitsschutzes und in Bezug auf Natura-2000-Gebiete (vgl. § 16b Abs. 4 BImSchG). Es erfolgt somit in diesen Bereichen eine vollumfängliche behördliche Prüfung. Bei der naturschutzrechtlichen Prüfung werden die speziellen Vorgaben des § 45c BNatSchG berücksichtigt.

Für den Umfang der eingereichten Antragsunterlagen bedeutet dies, dass grundsätzlich weiterhin alle genehmigungsrelevanten Aspekte bzgl. des Repowering-Vorhabens darzustellen sind. Nur bei einzelnen öffentlichen Belangen ohne hinzukommende nachteilige Auswirkungen kann stattdessen eine aussagekräftige vergleichende Darstellung zwischen Neuanlage und zu ersetzender Bestandsanlage als Grundlage für die behördliche Delta-Prüfung eingereicht werden.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin kann anstelle eines Verfahrens mit Delta-Prüfung auch eine reguläres vereinfachtes oder förmliches Verfahren inklusive vollumfänglicher behördlicher Prüfung durchgeführt werden (vergleiche § 16b Abs. 1 Satz 4 BImSchG).

8.2.2. Repowering von Windkraftanlagen

Ein Repowering-Vorhaben für Windkraftanlagen ist unter Umständen auch dann genehmigungsfähig, wenn nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Bezug auf die neu zu errichtende Anlage eingehalten werden (vgl. § 16b Abs. 3 BImSchG). Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- I. Der Lärmimmissionsbeitrag der neuen Windkraftanlage ist geringer als der Immissionsbeitrag der zu ersetzenden Anlage

und
- II. die neue Windkraftanlage entspricht dem Stand der Technik.

Werden bis zu 19 Windkraftanlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens errichtet oder umgebaut, ist in der Regel ein vereinfachtes Änderungsgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 19 BImSchG durchzuführen (vgl. § 16b Abs. 6 Satz 1 BImSchG). Ein förmliches Genehmigungsverfahren ist jedoch in jedem Fall durchzuführen, sofern eine UVP-Pflicht ([siehe Kapitel 5](#)) besteht (vgl. § 16b Abs. 7 Satz 2 BImSchG).

8.3. Befristete Verfahrensvereinfachung (§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Wird eine Neugenehmigung oder ein Änderungsvorhaben einer Windkraftanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet beantragt, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG unter folgenden Bedingungen verzichtet werden:

- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde

und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Bei Vorhaben nach § 6 WindBG ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen, hier erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Nach § 6 WindBG ist die Antragstellerin nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inklusive einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) vorzulegen. Stattdessen teilt die BUKEA der Antragstellerin mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Datenbasis erstellt die Antragstellerin in einem Maßnahmenkonzept die aus ihrer Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen und legt diese der Genehmigungsbehörde mit den Antragsunterlagen vor. Weitere Vollzugshinweise zum § 6 WindBG finden Sie hier: [BMWK – Windenergie an Land](#)

Liegen dagegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus (sind die Daten zum Beispiel älter als 5 Jahre), können keine Minderungsmaßnahmen in der Genehmigung angeordnet werden. Unbenommen davon bleiben Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Standardminderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen.

Sofern geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung wird mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festgesetzt. Diese Zahlung ist vom Betreiber der Windkraftanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet.

Die Antragstellerin hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass das Grundstück, auf dem die Windkraftanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert wurde.

Für die Erteilung der Genehmigung einer Windkraftanlage im Außenbereich ist in Hamburg für die Absicherung der Rückbauverpflichtung nach Betriebseinstellung der Anlage gemäß § 35 BauGB eine Baulasteintragung für den Anlagenstandort nachzuweisen.

Danksagung

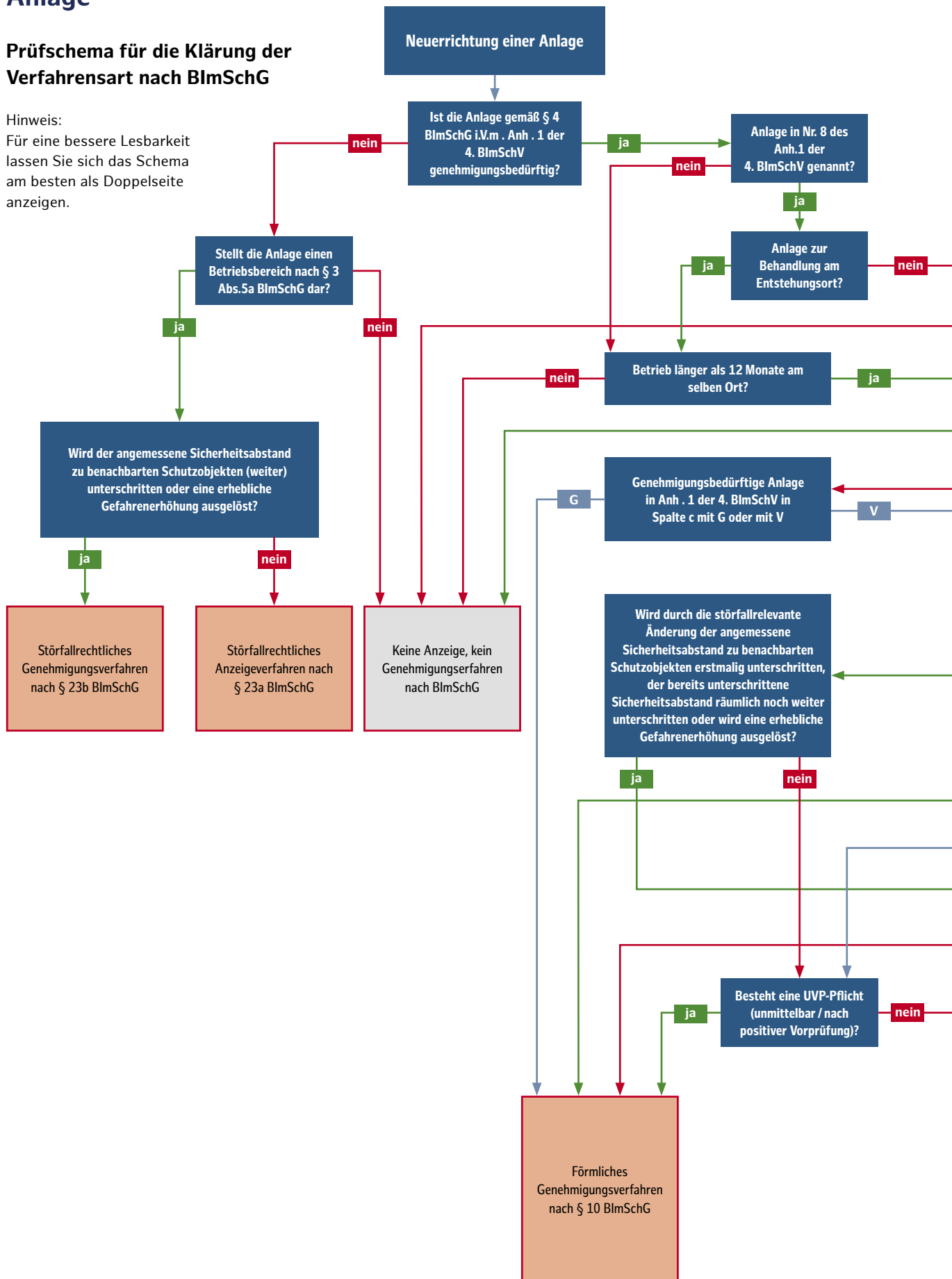
Die BUKEA bedankt sich beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg für die Bereitstellung ihres Leitfadens als Vorlage für die Erarbeitung unseres Verfahrensleitfadens.

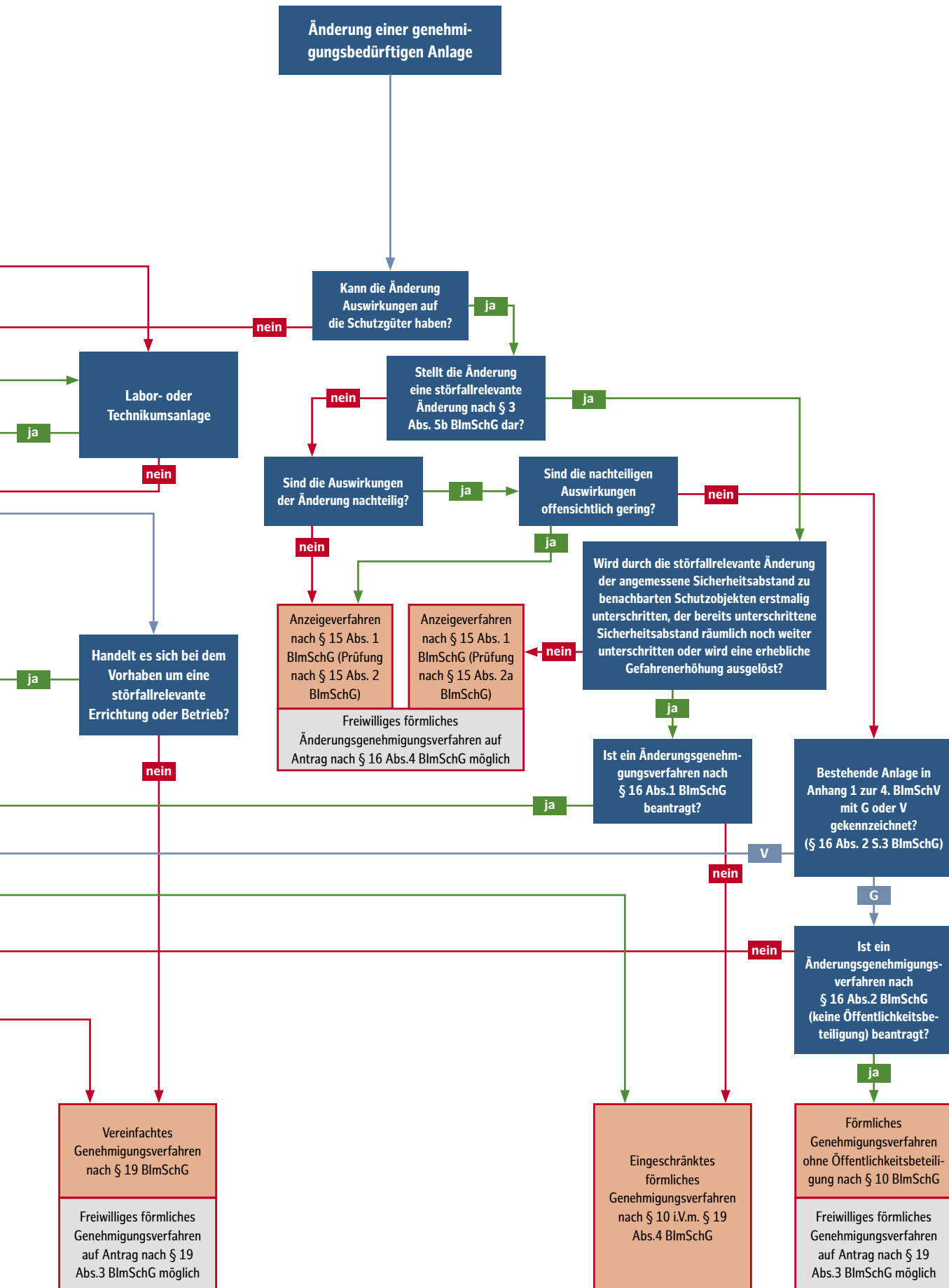
Des Weiteren sind in diesen Leitfaden Informationen und Formulierungen eingeflossen, die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen, vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg sowie vom Hessischen Ministerium für Umwelt veröffentlicht worden sind.

Anlage

Prüfschema für die Klärung der Verfahrensart nach BImSchG

Hinweis:
Für eine bessere Lesbarkeit lassen Sie sich das Schema am besten als Doppelseite anzeigen.





Abkürzungen zu Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Bedeutung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
HmbUIG	Hamburgisches Umweltinformationsgesetz
HmbVwVfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz
IED	Industrieemissionsrichtlinie
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG
RED II	Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UmwGebO	Umweltgebührenordnung

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19 | 21109 Hamburg



V. i. S. d. P.: Birgit Seitz

Titelbild: Adobe Stock, Matthias Krüttgen

Stand: November 2024

